

sorgfältig gegliedert und mit Querverweisungen versehen, daß sich der Inhalt des Handbuchs gleichsam von selbst erschließt. Dieses für Wissenschaft und Praxis gleichermaßen nützliche Werk verdient die Bezeichnung "Handbuch" in jedem Sinn; denn es ist in der Tat "handlich". Damit ist nicht nur sein erstaunlich maßvoller Umfang gemeint – er ist der meisterhaften Beherrschung des Stoffs und der prägnanten Sprache zu verdanken –, sondern auch die Allgemeinverständlichkeit der Darstellung.

*Otto Kimminich*

*Stanimir A. Alexandrov*

**Reservations in Unilateral Declarations Accepting the Compulsory Jurisdiction of the International Court of Justice**

Martinus Nijhoff Publishers, Dordrecht / Boston / London, 1995, X, 176 pp., \$ 115.00  
(Legal Aspects of International Organization, Volume 19)

Das Statut des Internationalen Gerichtshofes zählt 187 Vertragsparteien, mehr als die Satzung der Vereinten Nationen, und ist damit vielleicht der am weitesten verbreitete völkerrechtliche Vertrag überhaupt. Um so erstaunlicher ist die eher überschaubare Zahl der diesem Vertrag gewidmeten Monographien. Ein Grund dafür wird in den Grenzen der Zuständigkeit zu suchen sein. Der Gerichtshof darf nur entscheiden, wenn sich die Streitparteien seiner Gerichtsbarkeit besonders unterworfen haben. Die Ratifikation des Statuts reicht dazu nicht aus. Rund dreihundert zwei- und mehrseitige Verträge enthalten Klauseln, die eine Streitbeilegung vor dem Internationalen Gerichtshof vorsehen. Eine weitere Möglichkeit ist der Abschluß eines Streitbeilegungsvertrages für einen konkreten Fall. Aber auch losgelöst von einem bestimmten Vertrag oder Streitfall kann sich ein Staat der Zuständigkeit des Gerichtshofs unterwerfen, indem er eine einseitige Erklärung nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut abgibt. Dieser dritten Möglichkeit der Unterwerfung widmet sich Alexandrov. Es ist die sachlich umfassendste Begründung der Zuständigkeit des IGH, doch keineswegs die praktisch bedeutsamste. Nur knapp ein Drittel der Vertragsparteien des Statuts hat eine solche einseitige Unterwerfungserklärung abgegeben. Nur sieben Sachentscheidungen des Gerichts gründen auf dieser Zuständigkeit. Zuletzt wurde 1993 der Grenzstreit im Bereich der *Jan Mayen Insel* entschieden. Die spektakulärste Entscheidung - der *Nicaragua-Fall* - liegt inzwischen zehn Jahre zurück, die davor letzte, der *Fall des Tempels von Preah Vihear*, mehr als dreißig Jahre.

Ein Grund für die geringe Zahl dieser Sachentscheidungen ist in den zahlreichen und teilweise sehr weit gehenden Einschränkungen zu suchen, mit denen die Staaten ihre Unterwerfungserklärungen versehen. Dazu hat Alexandrov detaillierte systematische Übersichten (S. 129-160) zusammengestellt.

Die ersten drei Kapitel des Buches führen den Leser kurz ein in die Grundlagen der Gerichtsbarkeit des IGH, die Entstehungsgeschichte des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut sowie Rechtsnatur und Besonderheiten der einseitigen Unterwerfungserklärung (S. 1-39). Die Einschränkungen zu den Erklärungen werden von den klassischen Vorbehalten beim Abschluß mehrseitiger Verträge abgegrenzt (S. 9-16). Das grundlegende Kapitel über das Reziprozitätsprinzip (S. 17-39) leitet dann über zu den beiden Hauptteilen der Arbeit, welche zunächst die ausdrücklich zugelassenen *zeitlichen* Einschränkungen (S. 40-66) und danach die nicht geregelten sachlichen und personellen Einschränkungen (S. 67-122) zu Unterwerfungserklärungen analysieren. Dabei werden die Auswirkungen des Reziprozitätsprinzips auf die Anwendung dieser Einschränkungen gründlich untersucht und anschaulich dargestellt. Es gelingt Alexandrov zu zeigen, daß ein Staat sich der Gerichtsbarkeit des IGH nach Art. 36 Abs. 2 des Statuts unterwerfen kann, ohne ein unberechenbares Risiko einzugehen. In den Schlußfolgerungen (S. 123-128) gibt der Verfasser Hinweise für die je nach Interessenlage richtige Wahl und Formulierung einer Unterwerfungserklärung. Alexandrovs Buch bietet nicht nur eine lehrreiche und anregende Analyse der Zuständigkeit des Gerichtshofes nach Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut. Es ist zugleich ein wertvoller Ratgeber für das Formulieren von Unterwerfungserklärungen. Dies kann dazu beitragen, die Zahl der Unterwerfungen und damit die praktische Bedeutung des Art. 36 Abs. 2 IGH-Statut erheblich zu steigern. Darüber hinaus vermittelt Alexandrov jedem Völkerrechtsinteressierten einen guten Einblick in Sinn und Grenzen von Vorbehalten zu Rechtsgeschäften im Völkerrecht.

*Marko Baumert*

*Ulrich Dieckert*

**Die Bedeutung unverbindlicher Entschlüsse internationaler Organisationen für das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland**

Dissertation, Hamburg und Berlin, 1993, 255 S.

In seiner von Philip Kunig betreuten Hamburger Dissertation setzt sich Dieckert mit der Frage auseinander, ob und ggf. wie ausdrücklich als völkerrechtlich unverbindlich bezeichneten Bekundungen (Entschlüsse, Empfehlungen, Richtlinien) internationaler Organisationen innerstaatliche Geltung verschafft werden kann und wie es um ihre Anwendung durch innerstaatliche Verwaltungs- und Rechtsprechungsorgane bestellt ist. Angesichts des jetzt schon unübersehbar gewordenen Ausstoßes derartiger Dokumente durch die unterschiedlichsten Organisationen gewinnt dieses Problem immer mehr an Bedeutung.

Mit Recht wendet sich der Verfasser gegen die üblich gewordene Bezeichnung "soft law" für diese Bekundungen, da es sich mangels Verbindlichkeit eben nicht um Rechtsnormen handelt. Er verkennt allerdings nicht, daß der von ihnen ausgehende politische Druck auf